

Benutzungsordnung für den Schützenplatz in der Stadt Sandersdorf-Brehna,

Ortschaft Stadt Brehna

in der Fassung vom 30.09.2020

Veröffentlichung: 12.03.2021

Inkrafttreten: 13.03.2021



Widmung des Schützenplatzes als öffentliche Einrichtung der Stadt Sandersdorf-Brehna - Benutzungsordnung für den Schützenplatz in der Stadt Sandersdorf-Brehna, Ortschaft Stadt Brehna

Präambel

Der Schützenplatz in der Ortschaft Stadt Brehna, Flur IX, Flurstück 214/0 (Teilfläche ca. 9.117 qm²) ist ein öffentliches Grundstück der Stadt Sandersdorf-Brehna, Ortschaft Stadt Brehna.

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Benutzerkreis

Vereine der Stadt Sandersdorf-Brehna sowie Gewerbetreibende sind berechtigt den Schützenplatz im Rahmen der Benutzungsordnung zu nutzen.

1.2 Nutzungszeitraum

Der Nutzungszeitraum wird auf die jährliche Nutzung ab 01.03. bis einschließlich 31.10. festgelegt.

1.3 Benutzungszweck

1.3.1 Öffentliche Nutzung

- Einwohnerversammlungen, informatorische Veranstaltungen der Stadt Sandersdorf-Brehna
- Sonstige Veranstaltungen der Stadt Sandersdorf-Brehna und der Ortschaft Stadt Brehna

1.3.2 Private Nutzung

Eine private Nutzung ist bis auf die folgenden Ausnahmen nicht gestattet.

- Veranstaltungen von ortsansässigen Vereinen
- Veranstaltungen gemeinnütziger Organisationen
- Veranstaltungen von Interessengruppen der Stadt Brehna, 4 mal im Nutzungszeitraum

1.3.3 Gewerbliche Nutzung

Eine Nutzung zu gewerblichen Zwecken ist bis auf die folgenden Ausnahmen nicht gestattet.

- Konzerte und Veranstaltungen ähnlicher Art
- Trödelmärkte

1.3.4 Politische Nutzung

Eine Nutzung zu politischen Zwecken ist ausgeschlossen.

1.4 Nutzungsgegenstand

Vermietet werden:

- Gesamtfläche des Schützenplatzes
- Steh-Raufe
- Außenbeleuchtung
- Freilichtbühne
- Toilettenanlage

1.5 Nutzungsentgelt, Nebenkosten

Ein Nutzungsentgelt entfällt bei den Nutzungen unter 1.3.1. Das Nutzungsentgelt für Nutzungen gemäß 1.3.2. und 1.3.3. ist in der Entgeltordnung über die Benutzungsordnung für den Schützenplatz in Sandersdorf-Brehna, Ortschaft Stadt Brehna geregelt.

1.6 Kautio

Es wird eine Kautio in Höhe von 300,00 Euro erhoben, die dem Nutzungsberechtigten nach Abnahme der Fläche zurückerstattet wird. Die Kautio ist bei Nutzungsunterzeichnung in bar oder bargeldlos zu entrichten.

1.7 Benutzungsverhältnis

Das Benutzungsverhältnis ist privatrechtlich.

2. Benutzungsordnung

2.1 Anmeldung und Vergabe

Jede beabsichtigte Nutzung ist beim zuständigen Mitarbeiter der Stadt Sandersdorf-Brehna zu beantragen. Vorrang haben die öffentlichen Nutzungen unter 1.3.1. Liegen für einen Tag mehrere Anfragen der Nutzungen gemäß 1.3.2. bzw. 1.3.3 vor, so entscheidet die Reihenfolge des Eingangs.

Veranstaltungen haben Vorrang vor Vorbereitungs- und Nachbereitungsarbeiten.

Fristen: Eine verbindliche Reservierung für private oder gewerbliche Veranstaltungen kann frühestens 6 Monate im Voraus vereinbart werden. Mit dem Nutzungsberechtigten wird eine Nutzungsvereinbarung abgeschlossen.

Die Nutzungsvereinbarung wird schriftlich abgeschlossen. Aus einer mündlichen oder schriftlich beantragten Terminnotierung kann kein Rechtsanspruch auf den späteren Abschluss eines Nutzungsvertrages abgeleitet werden. Erst eine beiderseitig unterzeichnete Nutzungsvereinbarung bindet den Veranstalter und den Vermieter. Die Nutzung ist kostenpflichtig.

Die Nutzungsgenehmigung kann aus folgenden Gründen widerrufen werden (Rücktrittsrecht):

- der Nachweis der gesetzlich erforderlichen Anmeldungen oder etwaiger Genehmigungen nicht erbracht wird,
- eine geforderte Haftpflichtversicherung nicht zu dem festgesetzten Termin nachgewiesen oder eine geforderte Sicherheitsleistung nicht erbracht wird,
- Überlassung der Fläche oder Räumlichkeiten durch den Nutzungsberechtigten an Dritte ohne Zustimmung der Stadt Sandersdorf-Brehna;
- vorsätzlicher oder fahrlässiger Verstoß gegen die Benutzungsordnung;
- unerwartetes und außergewöhnliches öffentliches Interesse;
- durch die geplante Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Stadt Sandersdorf-Brehna zu befürchten ist
- mögliche Unfallgefährdung von Personen durch Gebäudeschäden,
- keine Bezahlung des Nutzungsentgelts innerhalb von 10 Werktagen vor der Veranstaltung
- infolge höherer Gewalt das Grundstück nicht zur Verfügung gestellt werden können.

Die Ausübung des Rücktrittsrechts durch die Vermieterin berechtigt den Veranstalter nicht Schadenersatz gegenüber der Vermieterin geltend zu machen.

2.2 Benutzungserlaubnis, Nutzungszeiten

Die Nutzungszeiten werden in der Nutzungsvereinbarung definiert und festgehalten.

Die jeweilige Nutzungsdauer ist genau einzuhalten.

Es ist unstatthaft und verboten:

- Abfälle aller Art (Streichhölzer, Zigaretten- und Zigarrenreste, Papier, Speisereste usw.) auf den Boden zu werfen oder brennende Zigarren oder Zigaretten zu hinterlassen;
- feste oder sperrige Gegenstände, die eine Verstopfung herbeiführen können, in die Toiletten zu werfen;
- das Befahren des Platzes mit Motorrädern oder Autos ausgenommen zum Be- und Entladen
- Offenes Feuer und Licht sowie brennbare Flüssigkeiten oder Gase und pyrotechnische Erzeugnisse ohne vorherige behördliche Genehmigung abzubrennen.

2.3 Übergaberegulung, Verantwortung

Die Übergabe des Schützenplatzes erfolgt im Rahmen eines Übergabetermins. Während dieses Termins weist der von der Stadt Sandersdorf-Brehna Beauftragte, den Nutzungsberechtigten in die Räumlichkeiten, das Inventar und die technischen Einrichtungen ein. Der Nutzungsberechtigte überzeugt sich dabei vom ordnungsgemäßen Zustand der Räumlichkeiten, des Inventars und der technischen Anlagen und bestätigt dies im Übergabeprotokoll.

Die Nutzungsvereinbarung berechtigt den Veranstalter, das in der Vereinbarung bezeichnete Grundstück und die darauf befindlichen Einrichtungen zu den genannten Zeiten für den festgelegten Zweck zu nutzen. Darüber hinausgehende Nutzungen müssen beim Bürgermeister rechtzeitig vorher beantragt werden. Sie bedürfen dessen schriftlicher Bestätigung. Vorbereitungsarbeiten, wie Abladen und Anbringen von Dekorationen, das Aufstellen von Gegenständen, die Durchführung von Proben sowie das Entfernen und Abtransportieren eingebrachter Gegenstände müssen im Mietvertrag enthalten sein und bedürfen der Zustimmung des Bürgermeisters, wenn diese Tätigkeiten nach Vertragsabschluss beantragt werden. Der Veranstalter ist dafür verantwortlich, dass keinerlei Beschädigungen und Rückstände verbleiben. Andernfalls werden Ausbesserungen auf seine Kosten ausgeführt.

Der Nutzungsberechtigte hat dafür zu sorgen,

- dass etwa notwendige Genehmigungen eingeholt werden;
- dass gesetzlich vorgeschriebene Anmeldungen (z.B. bei der GEMA) fristgerecht erfolgen;
- dass nicht gegen die Festlegungen dieser Benutzerordnung verstoßen wird.

2.4 Art der Veranstaltung und Festlegung des Veranstaltungsablaufes

Die Art der Veranstaltung ist durch den Veranstalter bei Vertragsabschluss zu benennen und im Vertrag festzuhalten.

Der Veranstaltungsablauf und die gewünschte Platzgestaltung sind bei Vertragsabschluss, spätestens zwei Wochen vor dem Veranstaltungstermin der Stadt mitzuteilen. Der Veranstalter trägt die Verantwortung für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf seiner Veranstaltung. Er hat alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen sowie die ordnungsbehördlichen und polizeilichen Vorschriften zu beachten, insbesondere das Versammlungsgesetz. Die Bestellung einer Sanitätswache ist, soweit erforderlich, vom Veranstalter zu veranlassen.

2.5 Schlüsselverwaltung

Der Nutzungsberechtigte ist zum sorgsamem Umgang mit den ihm anvertrauten Schlüsseln verpflichtet.

Bei Verlust haftet der Nutzungsberechtigte für den Ersatz. Dies bedeutet im Regelfall den Austausch der Schließanlage.

2.6 Anwesenheit des Nutzungsberechtigten

Während der Nutzung des Schützenplatzes muss der Verantwortliche oder ein Beauftragter anwesend sein. Das Mindestalter dieser Personen muss 18 Jahre sein.

2.7 Abfallentsorgung

Jeglicher anfallender Müll ist zu entsorgen.

2.8 Endreinigung

Der Nutzungsberechtigte übergibt das Mietobjekt im ordnungsgemäßen Zustand. Anfallender Müll muss mitgenommen werden (siehe 2.2). Der genutzte Außenbereich ist frei von Abfällen, insbesondere auch Zigarettenresten, zu verlassen.

Nach Ende der Veranstaltung sind die genutzten Tische und Stühle wieder ordnungsgemäß abzustellen.

2.9 Rückgaberegung

Die Rückgabe erfolgt durch den von der Stadt Sandersdorf-Brehna Beauftragten per Checkliste und Protokoll. Die Rückgabe beinhaltet eine Kontrolle aller genutzten Objekte sowie die Schlüsselrückgabe.

Die Kaution wird in bar gegen Unterschrift, abzüglich möglicher Folgekosten (Schäden, ggf. erhöhte Reinigungskosten wegen übermäßiger Verunreinigung), zurückerstattet.

3. Abschließende Bestimmungen

3.1 Hausrecht

Während der Überlassung übt der Nutzungsberechtigte das Hausrecht gegenüber Nutzern und Besuchern seiner Veranstaltung aus.

Das Hausrecht des Betreibers bleibt hiervon unberührt und ist für die Dauer der Veranstaltung den zur Überwachung der Veranstaltung eingesetzten Personen der Stadt Sandersdorf-Brehna übertragen.

Bei Gefahr im Verzug oder bei Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung hat der Nutzungsberechtigte in Absprache mit den beauftragten Personen der Stadt Sandersdorf-Brehna unverzüglich geeignete Maßnahmen zu veranlassen.

Die zur Überwachung der Veranstaltung eingesetzte Person der Stadt Sandersdorf-Brehna hat jederzeit das Recht, die Ausübung des Hausrechts an sich zu ziehen und kann Anordnungen und Anweisungen treffen, denen der Nutzungsberechtigte und seine von ihm Beauftragten uneingeschränkt Folge zu leisten haben. Den beauftragten Personen der Stadt Sandersdorf-Brehna ist der Zutritt während einer Veranstaltung jederzeit zu gestatten.

3.2 Haftung und Haftungsausschluss .

Der Nutzungsberechtigte haftet jeweils für alle Schäden, die der Stadt Sandersdorf-Brehna an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung entstehen. Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, den Nutzungsgegenstand in dem übernommenen Zustand zu erhalten und ihn im gleichen Zustand wieder zurückzugeben. Der Veranstalter haftet für alle durch ihn, dessen Beauftragte, Gäste oder sonstige Dritte in Zusammenhang mit der Veranstaltung (Vorbereitung, Durchführung und nachfolgende Abwicklung) auf dem Grundstück verursachten Personen- und Sachschäden und befreit den Vermieter als Grundstückseigentümerin von allen Schadenersatzansprüchen, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung geltend gemacht werden können. Der Veranstalter hat sich gegen Haftpflicht ausreichend zu versichern und den Versicherungsschein der Stadt Sandersdorf-Brehna auf Anforderung vorzulegen. Bei unvorhergesehenen Betriebsstörungen und sonstigen die Veranstaltung behindernden Ereignissen können der Veranstalter und sonstige Dritte gegen die Vermieterin keine Schadenersatzansprüche erheben. Für sämtliche vom Veranstalter und Dritten eingebrachten Gegenstände übernimmt der Vermieter keine Verantwortung. Die Vermieterin haftet nur für Schäden, die auf mangelhafte Beschaffenheit des überlassenen Grundstücks zurückzuführen sind.

3.3 Verkehrssicherung- und Aufsichtspflicht

Die Verkehrssicherungspflicht (wie z. B. Schneeräumen) bezogen auf den Nutzungsgegenstand bleibt auch während der Vermietung Aufgabe der Stadt Sandersdorf-Brehna und wird durch deren Vertreter wahrgenommen. Dem Nutzungsberechtigten obliegen die allgemeinen Verkehrssicherungspflichten während der Veranstaltung (z.B. Schutz der Teilnehmer bei Nutzung von Objekten, welche der Mieter für die Veranstaltung zur Verfügung stellt- Hüpfburg und dergleichen) sowie die Aufsichtspflicht bei Veranstaltungen mit überwiegender Beteiligung Minderjähriger.

Das zur Abwicklung der Veranstaltung erforderliche Einlass- und Aufsichtspersonal ist vom jeweiligen Veranstalter zu stellen. Bei Veranstaltungen, die ein erhöhtes Straßenverkehrsaufkommen erwarten lassen, sind in Abstimmung mit dem Ordnungsamt der Stadt Sandersdorf-Brehna durch den Veranstalter straßenverkehrsbehördliche Anordnungen beim Straßenverkehrsamt Anhalt- Bitterfeld zu beantragen.

3.4 Sicherheitsbestimmungen

Notausgänge sowie Feuerlöscheinrichtungen dürfen nicht verstellt oder verhängt werden. Die Verwendung von offenem Feuer mit Ausnahme von Osterfeuern und dergleichen nach Einholung sämtlicher behördlichen Genehmigungen und Licht oder besonders gefährlichen Stoffen ist unzulässig.

3.5 Jugendschutz, Sonn- und Feiertagsgesetz

Auf dem Schützenplatz gelten die Bestimmungen des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit sowie das Gesetz zum Schutz der Sonn- und Feiertage. Es ist und für die Einhaltung der Sperrstunde zu sorgen.

3.6 Lärmvermeidung

Zur Vermeidung möglicher berechtigter Beschwerden von Anwohnern bezüglich großer Lärmbelästigung wird um Rücksichtnahme gebeten.

3.7 Verstoß gegen die Benutzungsordnung

Die Stadt Sandersdorf-Brehna ist berechtigt, die Einhaltung der Benutzungsordnung zu überwachen. Bei Verstoß gegen die Benutzungsordnung behält sich die Stadt Sandersdorf-Brehna einen Abbruch der Veranstaltung vor.

Zur Erfüllung von Miet- und Schadensersatzpflichten kann die volle Kautions in Anspruch genommen werden.

3.8 Veranstaltungsausfall, Rücktritt vom Vertrag, außerordentliche Vertragskündigung

Sofern eine Veranstaltung ausfällt, ist die Stadt Sandersdorf-Brehna hiervon unverzüglich nach Bekanntwerden des Grundes zu unterrichten. Erfolgt die Mitteilung in einem Zeitraum von 14 Tagen vor dem Veranstaltungsbeginn trägt der Veranstalter 50 % des gemäß des Nutzungsvertrages festgesetzten Entgeltes.

3.9 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt einen Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sandersdorf-Brehna, 17.02.2021

G R A B N E R
Bürgermeister

Siegel